

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel
Sachbearbeiterin

caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302139
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.583.010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden

Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Das Bundesministerium für Justiz spricht sich gegen **§ 15j Abs. 5** des Entwurfs aus.

§ 15j Abs. 5 des Entwurfs soll wie folgt lauten:

„(5) Die Insolvenzgerichte haben der Bundesministerin/dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Vorliegen der in § 15c Z 2 genannten Fälle unverzüglich mitzuteilen.“

Nach § 15c Z 2 Eisenbahngesetz 1957 bestehen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers jedenfalls dann Bedenken, wenn über sein Vermögen oder falls er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch über das Vermögen seiner nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder eine solche Konkurseröffnung nur wegen mangelnder Deckung der Verfahrenskosten unterblieben ist.

Sowohl die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als auch eine unterbliebene Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen mangelnder Deckung der Verfahrenskosten („Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens“) werden in der Insolvenzdatei – die von jeder Person und Stelle kostenfrei über das Internet unter www.edikte.gv.at einsehbar ist – veröffentlicht (§§ 74, 71b und 256 IO). Eine zusätzliche Mitteilungspflicht der Gerichte wäre systemfremd (§ 78 IO) und würde außerdem unnötigen Aufwand verursachen.

§ 15j Abs. 5 des Entwurfs sollte daher entfallen.

II. Das Bundesministerium für Justiz spricht sich mangels hinreichender Determiniertheit auch gegen die vorgeschlagene Bestimmung des **§ 15j Abs. 6 Eisenbahngesetz** aus.

Diese lautet: *„Die Strafgerichte haben der Bundesministerin/dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Vorliegen der in § 15c Z 1 genannten rechtskräftigen Verurteilungen unverzüglich mitzuteilen.“*

§ 15c Z 1 Eisenbahngesetz idgF lautet: *„Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen jedenfalls dann, wenn (1) er selbst oder falls er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, seine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten von einem Gericht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, solange die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 7 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68),...“*

Nach den EB zielt die Novellierung (dort fälschlich als § 15h bezeichnet) darauf ab, es der Behörde zu ermöglichen, rascher von Tatbeständen Kenntnis zu erlangen, die eine Entziehung der Verkehrsgenehmigung und der Verkehrskonzession notwendig machen.

Diese Zielsetzung bildet § 15j Abs. 6 jedoch nicht ab; vielmehr stellt sich der Kreis der potentiell von der beabsichtigten Verständigung Betroffenen durch den lediglich auf (unbestimmte) „Antragsteller“ abstellenden § 15c Z 1 nahezu schrankenlos und jedenfalls datenschutzrechtlich bedenklich dar; es mangelt im Hinblick auf den aus den Erläuterungen ersichtlichen Zweck der Bestimmung am erforderlichen Bezug zur bereits erteilten Verkehrsgenehmigung bzw. -konzession.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung dergestalt umzuformulieren, dass es für die Gerichte klar und eindeutig erkennbar ist, wer die von einer Verständigungspflicht ganz konkret betroffenen Personen (Verbände) sind.

III. Aus vergaberechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

§ 108 EisbG sieht vor, dass vor Ausschreibung und Vergabe für streckenseitige ERTMS-Ausrüstung eine positive Entscheidung der Eisenbahnagentur der EU notwendig und zu beantragen ist. Die entsprechende Übergangsbestimmung in § 242 Abs. 6 EisbG regelt diesbezüglich, dass für den Fall, dass die Ausschreibung und Vergabe vor dem 16. Juni 2019 abgeschlossen wurde, für eine solche Ausschreibung und Vergabe keine positive Entscheidung der Eisenbahnagentur der EU notwendig ist. Faktisch normiert damit das EisbG ein rückwirkendes Inkrafttreten. Bereits nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vergabeverfahren können jedoch nach Inkrafttreten der Novelle nicht mehr neu aufgerollt werden! Es sollte daher ein in der Zukunft liegendes Datum vorgesehen werden; dies ist unabhängig der Frage einer im Zeitraum des Umsetzungsverzuges allfälligen unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 19 RL (EU) 2016/797 zu sehen.

§ 206 EisbG sieht eine „Zuweisung“ der für die Instandhaltung eines Schienenfahrzeuges zuständigen Stelle zu. Aufgrund der Regelungen des 6. Hauptstückes ist nicht ersichtlich, ob es sich hierbei ausschließlich um ein behördliches, durch Bescheid zu erledigendes Verfahren handelt, oder ob es sich um ein „Mischsystem“ handelt. Letzteres könnte etwa die „Zuweisung“ der Stelle nach Durchführung eines Vergabeverfahrens beinhalten. Es wird, auch angesichts der nicht aussagekräftigen Erläuterungen, dringend eine Klarstellung angeraten. Dies gilt im Übrigen auch für die Regelung des § 242 Abs. 3 EisbG.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

25. September 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt